

Antrag

Hannover, den 30.06.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Zum Schutz des Wattenmeeres: Keine Erdgasförderung in Niedersachsens Küstengewässern

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Das niederländische Unternehmen ONE Dya B.V. beabsichtigt, Erdgas aus dem Erdgasfeld N05-A in der Nordsee vor Borkum zu fördern. Dazu sollen eine Plattform zur Förderung und Aufbereitung von Erdgas errichtet und betrieben werden, eine Pipeline auf niederländischem Hoheitsgebiet zur vorhandenen Nordgas-Transportleitung neu gebaut sowie ein Kabel zur Stromversorgung zum Offshore-Windpark Riffgat im deutschen Sektor der Nordsee verlegt werden.

Der vorgesehene Standort der Plattform N05-A liegt im niederländischen Küstenmeer, allerdings nur etwa 500 m von den deutschen Hoheitsgewässern entfernt und in ungefähr 20 km Entfernung von der Insel Borkum und in 15 km Entfernung von der westlichen Grenze des „Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Teile des Erdgasfeldes N05-A befinden sich auf deutschem Hoheitsgebiet. Die umliegenden Erdgasfelder N05-A-Nord, Diamant, N05-A-Südost und Tansanit-Ost, bei denen noch nicht klar ist, ob sie tatsächlich wirtschaftlich förderbares Erdgas enthalten, befinden sich teilweise ebenfalls auf deutschem Hoheitsgebiet. Um diese Erdgasfelder zu erreichen, sollen Bohrungen unter der Plattform senkrecht abgeteuft und dann in Richtung deutsches Hoheitsgebiet horizontal abgelenkt werden.

Das Erdgasfeld N05-A liegt in direkter Nachbarschaft des EU-Vogelschutzgebietes V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, zu dem auch das niedersächsische Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ gehört. Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist Teil des UNESCO-Weltnaturerbes und von herausragender Bedeutung für die Erhaltung einer weltweit einzigartigen Flora und Fauna. Die Schutzwürdigkeit dieser Naturlandschaft steht außer Frage.

Das rund 10 000 ha große Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ liegt vor der Mündung der Ems in der offenen Nordsee und ist wichtiger Lebensraum für zahlreiche Fisch- und seltene Seevogelarten. Die vor der Erschließung stehenden Erdgasfelder reichen in das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ hinein, das zwischen den Feldern und der Insel Borkum liegt. Auch wenn die Erdgas- und Erdölindustrie um immer bessere Sicherheitsstandards bemüht ist, bleiben Restrisiken bestehen. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Borkum Riff“ und auch des Nationalparks Wattenmeer sind schon durch die Explorations- und Förderaktivitäten und damit verbundene Schadstoffemissionen sowie auch durch denkbare Unfälle nicht auszuschließen.

Zwar ist es nach § 1 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) gesetzliches Ziel, „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“.

Jedoch besteht nach § 11 bzw. § 12 BBergG unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht, Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zu erteilen. So heißt es in § 11 Abs. 10 BBergG wörtlich: „Eine Aufsuchung ist zu versagen, wenn (...) überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.“ Entsprechendes gilt laut § 12 BBergG auch für Bewilligungen.

Der niedersächsische Landtag stellt hierzu fest:

- Die durch das Vorhaben des niederländischen Unternehmens ONE Dyas B.V. betroffenen Schutzgebiete sind von herausragender Bedeutung. Ihr Schutz muss für die Landesregierung oberste Priorität haben.
- Das volkswirtschaftliche Interesse an der Erdgasförderung aus noch nicht erschlossenen Gebieten in der Nordsee ist gering und steht nicht im Einklang mit den Zielen der Energiewende. Gegenüber den Gefahren für den Naturraum Wattenmeer und insbesondere das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ hat die Erdgasförderung in jedem Fall zurückzustehen.
- Der Schutz der betroffenen, einzigartigen Naturlandschaft ist ein dem Vorhaben von ONE Dyas B.V. entgegenstehendes „überwiegendes öffentliches Interesse“ im Sinne des Bundesberggesetzes.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. keine neuen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Erdgasfelder N05-A, N05-A-Noord, N05-A-Südost und Diamant im niedersächsischen Küstengewässer (Deutsches Hoheitsgebiet, Erlaubnisfeld „Geldsackplate“) zu erteilen,
2. keine neuen Tiefbohrungen im Erlaubnisfeld „Geldsackplate“ im niedersächsischen Küstengewässer (Deutsches Hoheitsgebiet) zuzulassen. Unter diese Regelungen sollen ausdrücklich auch Horizontalbohrungen fallen, wie sie jetzt von dem niederländischen Unternehmen ONE Dyas B.V. geplant werden.
3. diese Position auch gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande sowie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für das niederländische Verfahren zu vertreten.

Begründung

Im Ende 2019 in Kraft getretenen Bundesklimaschutzgesetz hat sich die Bundesrepublik Deutschland auf der Basis des Pariser Abkommens dem Ziel der Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und langfristig der Klimaneutralität verpflichtet. Das Bundesverfassungsgericht stellte mit Beschluss vom 24.03.2021 jedoch fest, dass es dem Gesetz für die Zeit ab 2031 an verbindlichen Vorgaben fehle, dass zudem die junge Generation „in ihren Freiheitsrechten verletzt werde“, weil die nach 2030 noch erforderlichen Emissionsminderungen „immer dringender und kurzfristiger erbracht werden müssen“. In dieses Bild eines sich - hinsichtlich der Themen Umwelt- und Naturschutz sowie Klimaschutz - auch international wandelnden Bewusstseins passt, dass ganz aktuell, am 26.05.2021, ein Gericht in den Niederlanden erstmals ein Unternehmen, den Ölkonzern Shell, dazu verurteilt hat, seinen CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2030 signifikant zu verringern, um 45 % gegenüber dem Jahr 2019.

Auch zum unmittelbaren Schutz des Naturraumes Wattenmeer ist der beschriebene Bewusstseinswandel - und daraus folgend natürlich entsprechender Maßnahmen - dringend erforderlich. Denn Menschen und Natur im Nordseeraum sind durch den Klimawandel in besonderer Weise betroffen. Durch einen zu befürchtenden Anstieg des Meeresspiegels und eine Zunahme von schweren Sturmfluten können Wattflächen, Salzwiesen, Strände und Dünen unwiederbringlich verlorengehen. Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorhaben von ONE Dyas B.V. wie aus der Zeit gefallen. Auch wenn Erdgas als Energieträger für eine Übergangszeit noch benötigt wird, so steht doch die Erschließung und Ausbeutung neuer Gasfelder nicht im Einklang mit den Zielen der Energiewende. Es besteht die Besorgnis, dass die Übergangsphase bis zum endgültigen Umstieg auf erneuerbare Energien durch derartige Vorhaben verlängert wird. Die mit Blick auf die Klimaziele festzustellende Widersprüchlichkeit des Vorhabens wird in besonderer Weise deutlich, da es in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bedeutenden Naturschutzgebiet - sich mit diesem sogar flächenmäßig überschneidend - betrieben werden soll.

Die rechtliche Handhabe, um die Erdgasförderung zumindest in den niedersächsischen Küstengewässern zu untersagen, bietet das „überwiegende öffentliche Interesse“, das dem Vorhaben entgegensteht. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff war niemals statisch. Das „öffentliche Interesse“ unter-

liegt einem Wandel. So mag die Förderung fossiler Energieträger in früheren Zeiten ein herausragendes Staatsziel gewesen sein, dem fast alle anderen Interessen unterzuordnen waren. In Zeiten der Energiewende und insbesondere bei direkter Betroffenheit von geschützten Naturräumen wie im vorliegenden Fall ist ein sehr sorgfältiger Abwägungsprozess erforderlich. Dessen Ergebnis lautet in diesem Fall: Das Vorhaben von One DYAS B.V. ist abzulehnen und muss zumindest auf deutschem Hoheitsgebiet verhindert werden.

Für die Fraktion der SPD
Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU
Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer